

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsetzung@ipi.ch

30. April 2020

Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht und gestützt auf die Rückmeldungen aus unserer Expertengruppe für geistiges Eigentum (EGIP) wie folgt Stellung.

economiesuisse begrüsst die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht. Wir fordern aber punktuelle Anpassungen, darunter bei der Information an den Rechteinhaber im Nachgang zu einer Vernichtung und bei der Frage der Haftungstragung durch den Rechteinhaber.

Das Inverkehrbringen von Fälschungen führt für die Schweizer Industrie jährlich zu erheblichen Schäden. Bei der Bekämpfung von Fälschungen kommt den Zollbehörden eine wichtige Rolle zu. Die Einführung des vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrens erscheint geeignet, den Administrativaufwand sowohl auf Seiten der Rechteinhaber als auch der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu senken, womit der EZV mehr Ressourcen für die effektive Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen sollten. Zudem entspricht die Vereinfachung einem praktischen Bedürfnis der Rechteinhaber. Um eine «erhebliche» Vereinfachung für alle beteiligten Akteure herbeizuführen, bedarf es jedoch der im Nachfolgenden dargelegten Vorkehrungen und Anpassungen an der Vorlage.

— Informationsgehalt der nachträglichen Benachrichtigung an den Rechteinhaber

Bis anhin mussten der Besteller sowie der Rechteinhaber von der EZV vor einer Zerstörung informiert werden. Innerhalb des vereinfachten Verfahrens wird der Rechteinhaber nur noch periodisch und nachträglich über eine Zerstörung informiert (sofern sich der Besteller der Zerstörung vorgängig nicht widersetzt hat). Wir begrüssen diese Vereinfachung. In dieser nachträglichen Benachrichtigung des Rechteinhabers ist eine Information über die Anzahl und Beschaffenheit der vernichteten Ware vorgesehen.

Für eine gezielte Bekämpfung der Produktpiraterie ist aber darüber hinaus auch eine Information über Absender, Empfänger, involvierte Länder, Markennamen im Falle von Markeninhabern, Hersteller, Lieferanten sowie allenfalls weitere Informationen, welche für den Rechteinhaber zweckdienlich sein können, erforderlich.

— **Optionale Wahl des vereinfachten Verfahrens**

Wir begrüssen, dass dem Rechteinhaber die Wahlmöglichkeit zwischen dem neuen, vereinfachten Verfahren und dem bereits bestehenden Verfahren offengelassen wird. Je nach strategischer Ausrichtung des Rechteinhabers sowie der Art von der Schutzrechtsverletzung betroffenen Ware kann nämlich das eine oder das andere Verfahren vorteilhafter ausfallen.

— **Minimierung der Gebühren für das vereinfachte Verfahren**

Vorliegend ist die Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung einschlägig (AS 631.035). Der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren äussert sich nicht detailliert zu den Gebühren. Offenbar wird davon ausgegangen, dass Fälle von geringerer Bedeutung nach dem vereinfachten Verfahren gehandhabt werden, was sich in geringeren Kosten für den Rechteinhaber niederschlägt. Damit das vereinfachte Verfahren für möglichst viele Rechteinhaber in unterschiedlichen Konstellationen attraktiv ist, sollten die Gebühren soweit möglich gesenkt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Besteller sich der Vernichtung nicht widersetzt hat, sowie auch bei den periodischen Benachrichtigungen an den Rechteinhaber.

— **Anpassungen im ordentlichen Prozess: Problem «Gleichlauf der Fristen»**

Im ordentlichen Verfahren besteht nach wie vor das Problem eines «Gleichlaufs der Fristen» von Rechteinhaber und Besteller. Namentlich handelt es sich um die 10-tägige Widerspruchsfrist des Bestellers und dieselbe Frist für den Rechteinhaber innert welcher er superprovisorische Massnahmen anbegehren muss. Diese Revision bietet die Möglichkeit, das Problem innerhalb der aktuellen Gesetzesvorlage zu lösen, wodurch unnötige Prozesse vermieden werden können. Es bietet sich an, die diesbezügliche Lösung im vereinfachten Verfahren auch für den ordentlichen Prozess zu übernehmen.

— **Ungleichgewicht beim Haftungsrisiko zwischen Rechteinhaber und Besteller beseitigen**

Gemäss dem neuen, vereinfachten Verfahren besteht für den Rechteinhaber gegenüber dem Besteller ein Haftungsrisiko. Umgekehrt ist dies nicht der Fall. Stellt sich eine Vernichtung im Nachhinein als unbegründet heraus, auch wenn sich der Besteller nicht widersetzt hat (weil es sich beispielsweise nicht um eine Fälschung gehandelt hat), so haftet der Rechteinhaber dem Besteller gegenüber für den entstandenen Schaden. Der Besteller ist hingegen grundsätzlich keinem Haftungsrisiko gegenüber dem Rechteinhaber ausgesetzt. Dies führt zu unsachgemässen Konstellationen, insbesondere im Luxussegment. Das vereinfachte Verfahren würde wesentlich attraktiver, wenn der Rechteinhaber von der Haftung gegenüber dem Besteller explizit befreit würde, wenn sich dieser innert Frist nicht der Vernichtung der Ware widersetzt hatte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse